 Apparatebau · Feinmechanik · Werkzeugbau Stanzen · Feinstanzen · Laserschneiden	Formblatt		FB-UP01-005 Revision 2	
	Einkaufsbedingungen		Seite 1	von 2

Stand: 18.10.2017

1. Grundlage der Rechtsbeziehungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen STEINBACH und dem Lieferanten richten sich in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Schriftliche und mündliche Vereinbarung soweit letztere unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
 - b) Bestellschreiben STEINBACH
 - c) Einkaufsbedingungen STEINBACH
- 1.2. Von den Einkaufsbedingungen der Firma abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten im Verhältnis zwischen STEINBACH und dem Lieferanten auch dann nicht, wenn STEINBACH nicht ausdrücklich den Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten widerspricht oder die Lieferung des Lieferanten annimmt.
- 1.3. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich Schriftform. Sämtliche Vereinbarungen müssen schriftlich niedergelegt sein. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Vertragsnachträge bedürfen der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf wiederum der Schriftform.
- 1.4. Die vorliegenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen von STEINBACH gelten auch für zukünftige Geschäfte.

2. Zustandekommen des Vertrags


- 2.1. Der Lieferant hält sich drei Monate an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt zustande mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch STEINBACH oder mit der Auslieferung des Vertragsgegenstandes an STEINBACH und dessen Annahme durch STEINBACH.
- 2.2. Anfragen und Bestellungen von STEINBACH sind freibleibend und können von STEINBACH jederzeit widerrufen werden, sofern nicht der Vertrag zwischen den Vertragsparteien bereits zustande gekommen ist, oder aber vom Lieferanten mit Zustimmung der Firma die Lieferung ausgeführt wurde.
- 2.3. Bei Bestellungen von STEINBACH ohne Preisangabe kommt der Vertragsabschluss erst dann rechtswirksam zustande, wenn sich die Vertragspartner schriftlich auf einen bestimmten Preis geeinigt haben.
- 2.4. Der Umfang des Vertrags bestimmt sich nach der Bestellung von STEINBACH. Weichen die Bestellungen von STEINBACH einerseits und die Auftragsbestätigung des Lieferanten andererseits voneinander ab, so gilt der Inhalt der Bestellung als maßgeblich und verbindlich. Eine der Bestellung STEINBACH abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt als neues Angebot des Lieferanten. Ein Schweigen von STEINBACH auf dieses neue Angebot gilt nicht als Annahme.
- 2.5. STEINBACH kann nach Vertragsabschluss Änderungen des Vertrags vornehmen, wenn diese dem Lieferanten zumutbar sind.
- 2.6. Der Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführungen den deutschen und europäischen Unfallverhütungs- und Arbeitsvorschriften, den allgemeinen anerkannten Umwelt- und sicherheitstechnischen, sowie arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von STEINBACH zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich bei Gewährung von günstigeren Preisen und Bedingungen an andere Abnehmer, von STEINBACH die gleichen Preise und Bedingungen zu gewähren. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus Kostenminderungen, die sich aufgrund von Investitionen, Rationalisierung und Kapazitätserweiterung bei ihm ergeben sollten, an STEINBACH weiterzugeben.
- 3.2. Falls STEINBACH von anderer Seite gleichwertige Artikel für einen niedrigeren Preis angeboten werden, so tritt der Lieferant entweder in den günstigeren Preis und die günstigeren Bedingungen vom Tage der Mitteilung an, für alle noch nicht ausgeführten Lieferungen ein, oder aber STEINBACH ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferung und Lieferungsverzug

- 4.1. Die von den Parteien genannten oder vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindliche Eintrefftermine und gelten zwischen den Vertragsparteien als Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der Termine kommt der Lieferant mit seiner Leistung (Lieferung) in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von STEINBACH bedarf. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist STEINBACH nach ihrer Wahl berechtigt nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, unter Einschluss auch des mittelbaren Schadens zu verlangen. STEINBACH ist weiterhin nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf vorzunehmen. Durch Annahme einer verspätet eingehenden Lieferung begibt sich STEINBACH nicht der vorgenannten Rechte. STEINBACH ist darüber hinaus berechtigt bei verspäteter Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Prozent des Bestellwerts (einschließlich Mehrwertsteuer) pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts der Lieferung vom Lieferanten zu verlangen.
- 4.2. Der Lieferant hat grundsätzlich frei Werk zu liefern. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, es sei denn, dass die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben.
Die Gefahr der Leistung geht erst dann auf STEINBACH über, wenn die Ware von STEINBACH oder von einem von STEINBACH genannten berechtigten Empfänger der Ware übernommen ist.
- 4.3. Der Lieferant verpflichtet sich auf seine Kosten für den Transport der Ware eine Transportversicherung abzuschließen. Im Falle der Beschädigung oder des Verlust der Ware tritt der Lieferant seine Ansprüche gegen den Transportversicherer an STEINBACH ab, sofern diese den Kaufpreis bereits bezahlt hat. STEINBACH nimmt diese Abtretung an.
- 4.4. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesandt. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware anzunehmen.
- 4.5. Der Lieferant ist verpflichtet bei vorhersehbaren Lieferverzögerungen STEINBACH davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.6. Werden im Rahmen eines Vertrages mit mehreren Teillieferungen vom Lieferanten Einzellieferungen nicht vertragsgemäß ausgeführt, so ist STEINBACH nach Abmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen zur ordnungsgemäßen Auslieferung der Einzellieferung berechtigt, nach ihrer Wahl vom Gesamtvertrag zurückzutreten oder aber bezüglich des noch nicht erfüllten Vertrags Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter Einschluss des mittelbaren Schadens zu verlangen.
- 4.7. Wenn STEINBACH eigene Transportmittel zur Verfügung stellt, oder aber dem Lieferanten eine von dem Firmensitz von STEINBACH abweichende Lieferadresse bekannt gibt, erfolgt die Lieferung dennoch auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 4.8. Die Lieferscheine und Zolllpapiere müssen zum Gegenstand der Lieferung, die Mängel, das Gewicht, die Art der Verpackung, die Versandart, sowie Bestell-, Auftragsnummer, Auftragspositionsnummer, sowie Bezugszeichen von STEINBACH enthalten.
- 4.9. Auf Wunsch von STEINBACH hat der Lieferant auf einem von STEINBACH vorgegebenen Formblatt eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes anzugeben und diese Erklärung STEINBACH spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist STEINBACH unverzüglich durch den Lieferanten und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet STEINBACH für sämtliche Nachteile die ihr bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.
- 4.10. Die Kosten der Verpackung des Liefergegenstandes trägt der Lieferant, es sei denn, dass zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.11. Materialprüfzeugnisse oder Abnahmebescheinigungen sind STEINBACH mit der Ware kostenlos und zeitgleich der Lieferung zu übergeben.
- 4.12. Der Lieferant ist verpflichtet die Verpackungsmittel kostenlos zurückzunehmen und gegebenenfalls zu entsorgen.
- 4.13. Bei Erstbestellung oder Änderungen von Gefahrstoffen hat der Lieferant ein EU-Sicherheitsdatenblatt kostenlos beizulegen.
- 4.14. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand allen relevanten internationalen, europäischen und nationalen Gesetzen, Vorschriften und Erlässen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes sowie des von STEINBACH oder seinem Kunden genannten Bestimmungslandes entspricht und diese einhält. Dies beinhaltet auch die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die im Herstellungs- und Abnehmerland vorherrschenden Bedingungen zur Produktsicherheit, Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern beachtet und eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Einhaltung von ethischen Prinzipien, wie im Verhaltenskodex von STEINBACH festgelegt.
- 4.15. Die Gewährleistung im vorstehenden Sinn erstreckt sich für den Lieferanten auch für seine Unterlieferanten.
- 4.16. Die Gewährleistungsfrist für den Lieferungsgegenstand beträgt ein Jahr, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.

 Apparatebau · Feinmechanik · Werkzeugbau Stanzen · Feinstanzen · Laserschneiden	Formblatt	FB-UP01-005 Revision 2	
	Einkaufsbedingungen	Seite 2	von 2

5. Haftung

- 5.1. Der Lieferant haftet für alle Schäden die STEINBACH durch mangelhafte und verspätete Lieferung des Vertragsgegenstandes oder sonst durch ein Verschulden des Lieferanten oder seine Unterlieferanten entstehen, wobei STEINBACH in diesem Fall berechtigt ist auch den mittelbaren Schaden zu verlangen, insbesondere auch Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne.
- 5.2. Der Lieferant haftet für seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in vorstehend genanntem Umfang.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferant kann Eigentumsvorbehalt gegenüber STEINBACH nur dann geltend machen, wenn ausdrücklich schriftlicher Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere von Patent-, Warenzeichen, Gebrauchsmusterschutzrechte oder ähnlichen Rechten sind. Er garantiert STEINBACH, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Erfährt der Lieferant von einem Recht eines Dritten im Sinne dieser Bestimmung, macht er STEINBACH sofort Mitteilung. Der Lieferant verpflichtet sich STEINBACH und deren Abnehmer von jeglichem Schaden freizustellen, der aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter resultiert, wenn die Schutzrechte im Heimatland des Lieferanten der Bundesrepublik Deutschland, vom europäischen Patentamt, in einem europäischen Land oder den USA veröffentlicht worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere STEINBACH entstehende Verfahrenskosten aus Prozessen zu ersetzen, die aus Verletzungen Rechte Dritter entstehen.

7. Zeichnungen, Muster und Werkzeuge

- 7.1. Dem Vertragspartner überlassene Zeichnungen, Muster etc. bleiben unser Eigentum, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 7.2. Sämtliche Zeichnungen, Muster, Modelle oder Unterlagen müssen an uns nach Ausführung des Auftrages unverzüglich herausgegeben werden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Beziehungen oder teilweiser bzw. völliger Nichtausführung des Auftrages, aus welchen Gründen auch immer.
- 7.3. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen keine Kopien der unter 10.1. genannten Unterlagen gemacht oder einbehalten werden. Die Nutzung der Unterlagen für eigene Zwecke etc. des Vertragspartners oder Dritte sowie die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 7.4. Auftragsabweichungen erfordern die gegenseitige Unterstützung, Beratung und gemeinsame Entwicklung. Das gilt auch, wenn STEINBACH entsprechende Vorgaben zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen zu überprüfen und schriftlich die Unbedenklichkeit mitzuteilen. Bestehen Bedenken, so sind diese STEINBACH unverzüglich vor Ausführung des Auftrags mitzuteilen. Mit Serienanfertigungen darf erst begonnen werden, wenn STEINBACH den Vertragspartner entsprechend schriftlich informiert hat. Grundsätzlich sind in diesen Fällen die Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge von STEINBACH, sowie die sonstigen Unterlagen für die Auftragsausführung maßgeblich, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Verlangt die STEINBACH Erst- oder Spezialmuster, so darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Erstmusters der Firma beginnen (Freigabeverfahren nach VDA Band 2 oder PPAP).
- 7.5. Soweit durch den Auftrag Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Lieferant, diese nur im Rahmen dieses Vertrages und seines Zweckes in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht in jedem Fall lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit dieses Vertrages gebunden ist. Entsteht Miturheberrecht, so verzichtet der Lieferant auf seine entsprechenden Rechte. Durch die Vergütung aus diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche abgegolten.
- 7.6. Werkzeuge, Formen etc., die ganz oder teilweise von STEINBACH gefertigt sind, sind Eigentum von STEINBACH. Im Auftrag gefertigte Werkzeuge, Formen etc. gehen nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von STEINBACH über.
- 7.7. Nach Beendigung des Vertrages sind Werkzeuge, Formen etc. unverzüglich an STEINBACH herauszugeben.
- 7.8. Nach Auftragsende sind Werkzeuge, Formen etc. fünf Jahre für STEINBACH zu verwahren. Das gilt auch bei Nichterteilung von Produktions- oder Lieferaufträgen. Vor Verschrottung oder einer sonstigen Verwertung ist STEINBACH zu benachrichtigen. Voll bezahlte Geräte sind STEINBACH auszuhändigen. Nicht bezahlte Geräte sind STEINBACH gegen angemessene Zahlung bzw. Restzahlung anzubieten.
- 7.9. Fällt der Lieferant in ein Insolvenzverfahren oder kommt er aus anderen Gründen schuldhaft seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so wird STEINBACH ohne weitere Zahlungen Eigentümer der Werkzeuge, Formen etc., sofern STEINBACH anteilige Kosten für die Werkzeuggestellung etc. entrichtet haben oder diese vertragsgemäß entrichten. Der Lieferant ist in diesen Fällen zur unverzüglichen Herausgabe der Werkzeuge etc. verpflichtet.
- 7.10. In allen Fällen ist der Lieferant zur ordnungsgemäßen Instandhaltung, Wartung und Lagerung der Werkzeuge, Formen etc. auf seine Kosten verpflichtet, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 8.1. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von STEINBACH dürfen Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung wird von STEINBACH erteilt, wenn der Lieferant aufgrund eines, mit seinem Vorlieferanten vereinbarten einfachen, verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts oder aber Übertragung von Miteigentumsrechten zur Abtretung verpflichtet ist und die Zustimmung von STEINBACH zumutbar ist. Die Aufrechnung vom Lieferanten mit etwaigen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, dass die Gegenforderungen von STEINBACH unbestritten oder aber rechtskräftig festgestellt ist.
- 8.2. STEINBACH ist berechtigt gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen aus anderen Vertragsabschlüssen.
- 8.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn seine Forderung von Seiten STEINBACH nicht unbestritten ist oder aber rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn die Forderung aus einem anderen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien resultiert. STEINBACH hingegen ist berechtigt ein Zurückbehaltungs-, bzw. Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, das aus anderen Geschäften mit dem Lieferanten resultieren.

9. Materialbereitstellung

- 9.1. Alle von STEINBACH überlassenen Teile, Materialien oder sonstige Werte bleiben im Eigentum von STEINBACH, wobei der Fertigungszustand unerheblich ist. Vom Lieferanten hieraus gefertigte Produkte stehen im Eigentum von STEINBACH, die der Lieferant für die Firma besitzt und unentgeltlich verwahrt. Auf Verlangen hat der Lieferant die Produkte gegen Wertausgleich herauszugeben.

10. Prüfung

- 10.1. Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte verantwortlich. Die Prüfung der bestellten Teile ist entsprechend den Qualitätsvereinbarungen (Prüfplan) vom Lieferanten durchzuführen.
- 10.2. Die Ergebnisse hieraus müssen aufbewahrt werden. STEINBACH behält sich das Recht vor, diese innerhalb von zwei Arbeitstagen vorlegen zu lassen.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet sich an die Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten (FB-UP01-011) zu halten.

11. Teilunwirksamkeit

- 11.1. Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Rest im Übrigen seine Wirksamkeit.